

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2109/26

Titel der Drucksache

Reha-Sport darf nicht an Gebühren scheitern – Gebühren für Reha-Sport bei der SWE Bäder GmbH zurücknehmen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Es ergeht folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache.

„01

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert und angewiesen, in seiner Funktion als Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften darauf hinzuwirken, dass die von der SWE Bäder GmbH eingeführten zusätzlichen Gebühren bzw. Entgelte für die Nutzung der Bäder im Zusammenhang mit Reha-Sport unverzüglich wieder aufgehoben werden.“

Wie bereits in mehreren Stellungnahmen ausgeführt, ist eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung zu Gebühren und Entgelten der mittelbaren Beteiligungen (hier: SWE Bäder GmbH) nicht vorgesehen, da sich weder aus der ThürKO, noch aus dem Gesellschaftsvertrag der SWE Bäder GmbH die Notwendigkeit einer Beteiligung ergibt.

Die SWE Bäder GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der ThüWa ThüringenWasser GmbH, welche sich wiederum im Eigentum der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und des Zweckverbandes Erfurter Becken befindet. Die Landeshauptstadt Erfurt ist nur mittelbar an der SWE Bäder GmbH beteiligt. Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung über Gebühren und Entgelte der SWE Bäder GmbH ergibt sich mangels Gesellschafterstellung der Stadt nicht. Der Stadtrat kann über Angelegenheiten von Gesellschaften, deren Gesellschafterin nicht die Stadt ist, nicht beschließen. Bei der Frage der Ticketangebote/Eintrittspreisgestaltung der SWE Bäder GmbH handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Geschäftsführung. Einen Einfluss darauf hat der Stadtrat nicht. Zudem ist der Oberbürgermeister kein Organ der Gesellschaft. Er ist auch nicht Mitglied des Aufsichtsrates. Er hat gegenüber der SWE Bäder GmbH keine Entscheidungs- und Weisungskompetenz.

„02

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Aufsichtsräten der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Bäder GmbH werden aufgefordert, sich für die Aufhebung der Gebühren für Reha-Sport einzusetzen und entsprechende Beschlüsse in den zuständigen Gesellschaftsorganen zu unterstützen.“

Eine Weisung der Mitglieder in den Aufsichtsräten der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Bäder GmbH ist ebenfalls nicht möglich. Auch wenn sie aus der Mitte des Stadtrates entsendet werden, vertreten sie in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nicht die Gemeinde, sondern nehmen ihre Funktion als Kontrollorgan der Gesellschaft wahr. Aufsichtsratsmitglieder können grundsätzlich nicht beauftragt werden in ihrer Funktion bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Sie sind unabhängig und handeln weisungsfrei. Dies folgt aus den §§ 111 Abs.5, 116, 93 AktG i. V. m. 52 Abs. 1 GmbHG.

„03

Wille des Stadtrates ist es, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer am ärztlich verordneten bzw. von den gesetzlichen oder privaten Kostenträgern anerkannten Reha-Sport neben den bereits bestehenden Kosten für die Reha-Sportleistung nicht zusätzlich mit einem Eintritts- oder Nutzungsentgelt der SWE Bäder belastet werden. Die durch die Rücknahme entstehenden Mindereinnahmen der SEW Bäder sind im Rahmen der Organschaft des Konzern SWE auszugleichen.“

Zum Ausgleich der Mindereinnahmen der SWE Bäder GmbH im Rahmen der Organschaft des SWE-Konzerns sei angemerkt, dass zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsrisiken des Gesellschafters bei Verstößen gegen die Treuepflicht entstehen können. Danach hat jeder Gesellschafter im Rahmen seiner Treuepflicht die Interessen der Gesellschaft zu wahren und bei seiner Willensbildung diese Interessen zu berücksichtigen. Ein Gesellschafter darf keine Beschlussfassung herbeiführen, die gegen die Interessen oder sogar zum Schaden der Gesellschaft sind.

Herr Hesse, Geschäftsführer der SWE Bäder GmbH, wird im Ausschuss zur Nutzung der Bäder im Zusammenhang mit Reha-Sport ausführen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Beschlusspunkte 01 bis 04 sind abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

30.09.2026

Datum